

112. Findet § 606 Abs. 4 ZPO. Anwendung, wenn die Ehe, welche geschieden werden soll, nach den Gesetzen des Staates, dem der Ehemann angehört, nichtig ist?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 16. November 1922 i. S. Ehefr. S. (Rl.) w. Ehem. S. (Befl.) IV 752/21.

I. Landgericht III Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 3. Januar 1917 vor dem Standesamt in Berlin die Ehe geschlossen. Der Beklagte ist in Radom in Russisch-Polen geboren, besaß zur Zeit der Eheschließung die russisch-polnische und besitzt jetzt die polnische Staatsangehörigkeit. Die Klägerin ist als ungarische Staatsangehörige geboren. Beide Eheleute sind mosaischen Glaubens. Die Klägerin hat Klage auf Ehescheidung wegen Ehebruchs des Beklagten erhoben, ist aber in beiden Instanzen wegen Unzuständigkeit des deutschen Gerichts abgewiesen worden. Ihre Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Auszugehen ist von § 606 Abs. 1 ZPO. Danach ist grundsätzlich für die Rechtsstreitigkeiten, welche die Scheidung der Ehe zum Gegenstande haben, das Landgericht ausschließlich zuständig, bei dem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Das gilt an sich auch, wenn beide Ehegatten oder einer von ihnen Ausländer sind.

Eine Ausnahme begründet § 606 Abs. 4 ZPO. Sind beide Ehegatten Ausländer, so kann die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden, wenn das inländische Gericht auch nach den Gesetzen des Staates zuständig ist, dem der Ehemann angehört. Es fragt sich, ob beide Parteien Ausländer sind. Hinsichtlich des Beklagten besteht kein Zweifel. Bezüglich der Klägerin stellt das Berufungsgericht nur fest, daß sie als ungarische Staatsangehörige geboren ist, also vor der Heirat Ungarin war. Ob und welchen Einfluß die Eheschließung auf die Staatsangehörigkeit der Klägerin gehabt hat, untersucht das Berufungsgericht nicht. Es sagt nur, daß beide Ehegatten Ausländer seien, und die weiteren Ausführungen legen die Annahme nahe, daß das Berufungsgericht der Ansicht ist, die Klägerin sei durch die Heirat Russin geworden. Das kann aber nicht richtig sein. Allerdings erlangen Ausländerinnen durch die Ehe mit einem Russen die russische Staatsangehörigkeit (§ 855 des Gesetzbuches für das Russische Reich von 1899, abgedruckt bei Tahn, Reichs- und Staatsangehörigkeit, S. 530; Keller-Trautmann, Kommentar z. Reichs- und Staatsangehörigkeitsges. v. 22. Juli 1913 S. 758). Allein das Berufungsgericht hat in einer für das Revisionsgericht nach § 549 ZPO. bindenden Weise festgestellt, daß nach russischem Recht eine vor einem deutschen Standesamt eingegangene Ehe, sofern nicht eine Trauung durch einen zuständigen Geistlichen hinzukommt, wirkungslos ist. Durch eine vom Standpunkt des russischen Rechts nichtige Ehe kann aber die russische Staatsangehörigkeit nicht erlangt sein (RGZ. Bd. 70 S. 143). Nach dem für die Frau insoweit maßgebenden ungarischen Recht verliert allerdings diejenige Frau ihre ungarische Staatsbürgerschaft, welche sich mit einem nicht ungarischen Staatsangehörigen verheiratet (§ 34 der ungarischen Gesetz-Artikel über den Erwerb und Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft v. Jahre 1879, Tahn a. a. O. S. 556, Keller-Trautmann a. a. O. S. 745). Vorausgesetzt wird aber auch hier eine nach ungarischem Recht gültige Ehe. Ob die Ehe der Parteien nach ungarischem Recht gültig ist, hat das Berufungsgericht nicht geprüft. Wäre sie es, so hätte die Klägerin die ungarische Staatsangehörigkeit verloren, ohne eine andere erlangt zu haben. In solchem Falle würde aber die Klägerin nicht Ausländerin im Sinne des § 606 Abs. 4 ZPO. sein und diese Vorschrift daher keine Anwendung finden (RGZ. Bd. 70 S. 143, Warn. 1921 Nr. 35 u. BZ. 1921 S. 309 Nr. 11). Die Zuständigkeit des Landgerichts Berlin wäre also nach § 606 Abs. 1 begründet. In der Tat erkennt das ungarische Ehegesetz, Ges. Art. XXXI v. J. 1894, im § 113 die Regel an, wonach die Form einer Ehe sich nach dem Gesetz des Ortes der Eheschließung richtet. Jedoch ist, wenn nicht Dispensation erfolgt, ein Aufgebot in Ungarn nötig (§§ 113 Abs. 2, 110,

27, vgl. Baß, Das ungar. Eheges. S. 79, 15; Kováč, dasselbe S. 51, Leske und Löwenfeld, Rechtsverfolgung im internat. Verkehr Bb. 4 S. 113, 94). Ob letzterem Erfordernis genügt ist, läßt sich in dieser Instanz nicht feststellen.

Die Frage, ob die in Berlin geschlossene Ehe nach ungarischem Rechte gültig ist, kann aber dahingestellt bleiben. Denn wenn auch die Klägerin Ausländerin sein sollte, ist für die Anwendung des § 606 Abs. 4 im vorliegenden Falle kein Raum. Diese Vorschrift ist mit Rücksicht darauf gegeben, daß Scheidungsurteile inländischer Gerichte häufig von dem Staate, dem die ausländischen Ehegatten angehören, nicht anerkannt werden. Es soll also der Erlaß eines deutschen Scheidungsurteils vermieden werden, das im Heimatstaat des Ehemannes nicht anerkannt wird (Urt. v. 20. Oktober 1910 IV 601/09, Warn. 1911 Nr. 61 u. JW. 1911 S. 55 Nr. 55; RGZ. Bb. 70 S. 143, Bb. 85 S. 153). Nach den für das Revisionsgericht maßgebenden Feststellungen erkennt nun allerdings das russische Recht eine von einem deutschen Gerichte ausgesprochene Ehescheidung nicht an. Allein trotzdem liegen im vorliegenden Falle die Voraussetzungen des § 606 Abs. 4 nicht vor. Der Konflikt zwischen ausländischem und inländischem Rechte, der durch § 606 Abs. 4 vermieden werden sollte, kann im vorliegenden Falle gar nicht entstehen. Die Ehe, die geschieden werden soll, ist zwar nach deutschem Recht gültig, aber nicht nach dem daneben in Betracht kommenden russischen Recht. Letzteres kann also, da es den Bestand der Ehe nicht anerkennt, auch deren Scheidung nicht für sich in Anspruch nehmen. Das Scheidungsurteil des deutschen Richters würde nicht nur nicht in Widerspruch mit dem russischen Recht treten, sondern geeignet sein, einen dem russischen Recht entsprechenden Zustand, das Nichtbestehen der Ehe, herbeizuführen. Wollte man die Scheidung durch den deutschen Richter nicht zulassen, so könnte die Ehe überhaupt nicht geschieden werden. Das Berufungsgericht will diese schon in der Berufungsbegründung von der Klägerin vorgetragene Erwägung nicht gelten lassen. Sie seien — so führt es aus — nicht geeignet, die zwingende Bestimmung des § 606 Abs. 4 aus dem Wege zu räumen. Das deutsche Gericht könne eine positive Vorschrift des deutschen Rechts nicht deshalb außer Acht lassen, weil Ausländer unter Verletzung der in ihrem Heimatstaate geltenden Gesetze in Deutschland zu einer Ehe geschritten seien. Die letztere Erwägung kann schon deshalb nicht zutreffend sein, weil das deutsche Recht selbst die Nichtbeachtung des Heimatsrechts der Ehegatten veranlaßt, indem es im Art. 13 Abs. 3 GG. z. B. die Beobachtung der deutschen Eheschließungsform zwingend zur Bedingung der Gültigkeit der Ehe macht. Es kann aber auch nicht zugegeben werden, daß § 606 Abs. 4 seinem Wortlaut nach in einem Falle, wie dem vorliegenden, die

Scheidung der Ehe durch den deutschen Richter verbietet. Denn wenn dort gesagt ist, daß die Scheidungsklage im Inlande nur erhoben werden kann, wenn das inländische Gericht „auch“ nach den Gesetzen des Staates (für die Scheidungsklage) zuständig ist, dem der Ehemann angehört, so ist damit vorausgesetzt, daß eine Scheidung nach dem ausländischen Recht rechtlich möglich ist, m. a. W., daß eine nach dem Rechte des Heimatstaates des Ehemannes gültige Ehe besteht. Aus ähnlichen Erwägungen hat der Senat bereits in dem mehrfach erwähnten Urteil RGZ. Bd. 70 S. 139, bes. S. 143/4, in einem Falle, in dem der Ehemann Russe, die Ehefrau Deutsche war, die Ausnahmenvorschrift des § 606 Abs. 4 für unanwendbar erklärt. Die Zuständigkeit des Landgerichts III Berlin ist daher begründet. . . .